



Satzung des NABU Burgstädt e.V.

Entwurf zum Beschluss in der Mitgliederversammlung am 08.02.2025

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), NABU Landesverband Sachsen, NABU Regionalgruppe Burgstädt e.V. Die Kurzbezeichnung NABU Burgstädt e.V. ist zulässig. Der NABU Burgstädt e.V. hat seinen Sitz in Burgstädt und ist dort im Vereinsregister unter der Registernummer VR 3947 eingetragen. Der NABU Burgstädt e.V. ist eine Untergliederung im NABU Landesverband Sachsen und er erkennt dessen Satzung, sowie die des NABU Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

§ 2 Zielstellung

1. Zweck des NABU Burgstädt e.V. ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, Umweltbildung und Bürgerforschung unter der besonderen Berücksichtigung natürlicher Lebewesen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräumen.
2. Die Vereinsziele werden verwirklicht durch:
 - a. Die Zusammenführung aller im Naturschutz Engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen.
 - b. Landschafts-, Biotop- und Artenschutz in und außerhalb von Schutzgebieten mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenwelt
 - c. Der Erwerb und die Betreuung von Flächen, die der Umsetzung von Naturschutzstrategien dienen.
 - d. Die Betreuung, Dokumentation, naturschutzgerechte Pflege und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile.
 - e. Die Kartierung und die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Tier-, Pilz- und Pflanzenarten.
 - f. Die Mitwirkung und Beteiligung bei Planungen, deren Durchführung mit Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden sind.
 - g. Öffentliches Vertreten und öffentlichkeitswirksames Verbreiten der Ziele und Anliegen von Natur- und Umweltschutz.
 - h. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedanken bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der NABU Burgstädt e.V. ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren,

NABU Regionalgruppe Burgstädt e.V.

Burkersdorfer Straße 163
09217 Burgstädt

Am Waldsportplatz 2
09217 Burgstädt

NABU Burgstädt e.V.
c/o Denise Weigelt
Burkersdorfer Str. 163
09217 Burgstädt
Besucheranschrift
Naturschutzstation Herrenhaide
Am Waldsportplatz 2
09217 Burgstädt OT Herrenhaide

www.herrenhaide.NABU-Sachsen.de
www.NABU-Burgstaedt.de
Volksbank Chemnitz GENODEF1CH1
IBAN: DE73 8709 6214 0321 0575 43
Mail: weigelt@nabu-burgstaedt.de
Tel.: 0176 70934171

VR 3947 Amtsgericht Chemnitz
Steuernummer: 222/143/01478 FA Mittweida,
Vorstand gem. §26 BGB:
Denise Müller-Weigelt und Peter Irmischer

können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem NABU e.V. ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selblos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Burgstädt e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Burgstädt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ~~die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.~~

§ 4 Gliederung

1. Der NABU Burgstädt e.V. kann Gliederungen bilden.
2. Die Gründung einer Gliederung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des NABU Burgstädt e.V.
3. Die Gliederung darf ihre Angelegenheiten nicht selbständig durch eine eigene Satzung regeln. Sie ist dem NABU Burgstädt e.V. unterstellt.
4. Die Gliederung ist an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Burgstädt e.V. gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der NABU Burgstädt e.V. betreut und vertritt die Mitglieder in seinem Wirkungsbereich.
2. Mitglieder des NABU Burgstädt e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
3. Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des NABU Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen des NABU.
4. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandämtern sind höchstpersönlich vorzunehmen.

§ 6 Finanzierung

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des NABU Burgstädt e.V. fremd sind.
5. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale erhalten (Verschoben aus dem Punkt Allgemeine Bestimmungen)
6. Gliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Burgstädt e.V. Sie ist zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Behandlung von Anträgen.
 - d. Änderung der Satzung des NABU Burgstädt e.V.
 - e. Die Wahl der Kandidaten des NABU Burgstädt e.V. als Deligierte bei der Landesvertreterversammlung.
 - f. Die Auflösung des NABU Burgstädt e.V. vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet **alle mindestens einmal in 2 Jahre** statt. ~~Unter der Angabe von Ort und Zeit ist über das Mitgliedermagazin "natur-nah" des NABU Sachsen vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.~~ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist **von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.** Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des NABU Burgstädt e.V. **mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin** zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugestellt. **Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des NABU Burgstädt e.V. eingegangen sein.**
 - ~~A. — Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.~~
 - ~~B. — Anträge zur Ergänzung der Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand des NABU Burgstädt e.V. einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des NABU Burgstädt e.V.~~
3. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gebracht werden, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
4. Die Versammlung ist für alle Mitglieder des NABU Burgstädt e.V. offen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
7. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Blockwahlen und Stichwahlen sind zulässig.
8. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinen können.
9. Die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu erfolgen.

§ 9 Vorstand

- ~~1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Beisitzer, jedoch aus mindestens 3 Personen.~~ Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, maximal jedoch aus 5 Vorstandsmitgliedern. Einer davon ist Vorstandsvorsitzender.
2. ~~Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten~~ Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder ~~Sie~~ haben Einzelvertretungsvollmacht. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Vereinsarbeit, vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ~~Vertreterversammlung~~ Mitgliederversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- ~~5. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.~~
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
8. Beschlüsse können auf schriftlichem, telefonischen oder digitalen (E-mail) Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
- ~~10.~~ Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, an eine angestellte Person übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder und der angestellten Person festlegt.
11. Der Vorstand sorgt für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ~~2. Für das Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen ist der Vorsitzende verantwortlich.~~

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Über geplante Mitgliederversammlungen ist der NABU Landesvorsitzende zu informieren.
- ~~2. Der Vorstand kann beschließen, dass~~
 - ~~a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können.~~

~~b. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten können.~~

3. Hauptamtliche Mitarbeiter für den NABU Burgstädt e.V. können nicht Vorstandsmitglieder im NABU Burgstädt e.V. sein.
4. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Landesverband Sachsen sowie vom Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Eintagungsfähigkeit der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich danach in geeigneter Weise zu informieren.
5. Jede Tätigkeit, ausgenommen die der **Bediensteten** **hauptamtlichen Mitarbeiter** ist ehrenamtlich.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Datenschutz: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den NABU Burgstädt e.V., der von allen Tätigen zu berücksichtigen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des NABU Burgstädt e.V. beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn **der NABU Landesvorstand Sachsen e.V.** mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im NABU Landesverband Sachsen e.V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe nicht berührt. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen des NABU Burgstädt e.V. an den NABU Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datum, Unterschrift Vorsitzender
NABU Burgstädt e.V.

Datum, Unterschrift Vorsitzender
NABU Landesverband Sachsen e.V.